

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung **zwischen dem Zollernalbkreis,** **vertreten durch Herrn Landrat Günther-Martin Pauli** **und** **der Stadt Geislingen,** **vertreten durch Herrn Bürgermeister Oliver Schmid**

Vorbemerkung:

Mit dem Ziel, das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Geislingen wirtschaftlich und effektiv zu erledigen übernimmt das Landratsamt Zollernalbkreis die Durchführung der Beitreibung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen der Stadt Geislingen.

Hierzu wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die nach § 14 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und § 286 Bürgerliches Gesetzbuch vorgeschriebene schriftliche Mahnung an den Pflichtigen erfolgt durch die Stadt Geislingen.
2. Die weitere Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Geislingen wird dem Landratsamt Zollernalbkreis zur Durchführung übertragen. Bei den privatrechtlichen Forderungen beinhaltet die Übertragung die Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens nach den §§ 688 ff Zivilprozessordnung.
3. Die näheren Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Durchführung der Vollstreckungsaufgaben

1. Die Stadt Geislingen überträgt die Durchführung der Aufgaben der Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen auf das Landratsamt Zollernalbkreis. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die Kreiskasse und dem dort beschäftigten Vollstreckungsbediensteten des Zollernalbkreises.
Die Vollstreckungssachbearbeiter bleiben für diese Aufgaben Mitarbeiter des Zollernalbkreises.

2. Die Durchführung erfolgt in der Weise, dass die vollstreckbaren Forderungen nach den beiden maschinellen Mahnläufen durch die Stadt Geislingen der Kreiskasse mitgeteilt werden. Das Landratsamt Zollernalbkreis wird dann „Im Auftrag der Stadt Geislingen“ tätig, was bei allen Schreiben im Briefkopf deutlich angegeben wird. Im Fußteil dieser Schreiben wird das Girokonto der Stadt Geislingen bei der Sparkasse Zollernalb; IBAN DE10 6535 1260 0024 0018 41 angegeben.
3. Die Auftragserteilung an den Vollstreckungsbediensteten des Zollernalbkreises erfolgt durch die Kreiskasse.

§ 3

Durchführung der Vollstreckung

1. Nach Übergabe eines Falles umfasst die Durchführung der Vollstreckung die Vollstreckungsmaßnahmen bis zu den in der Hauptsatzung der Stadt Geislingen bestimmten Zuständigkeiten des Bürgermeisters.
2. Sofern die in Ziffer 1 genannten Zuständigkeiten des Bürgermeisters überschritten werden, entscheidet die Stadt Geislingen. Die Kreiskasse gibt in diesen Fällen eine schriftliche Empfehlung bzw. Begründung für die zu treffende Entscheidung mit einer kurzen Zusammenfassung über die bis dahin durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen.
3. Liegen der Kreiskasse Erkenntnisse vor, nach welchen eine Vollstreckung aussichtslos erscheint, wird der Auftrag mit entsprechendem Vermerk schnellstmöglich der Stadt Geislingen zurückgegeben. Evtl. Absprachen der Stadt Geislingen mit den Schuldnern sind der Kreiskasse umgehend mitzuteilen.

§ 4

Kostenregelung

1. In einer Vollstreckungsakte werden sämtliche öffentlich-rechtliche Forderungen gegen einen Schuldner zusammengefasst. Die Anzahl der zu vollstreckenden Hauptforderungen ist hierbei unerheblich.
2. Für privatrechtliche Forderungen gegen einen Schuldner wird eine zusätzliche Vollstreckungsakte angelegt, da privatrechtliche Forderungen separat zu vollstrecken sind.
3. Für jede nach Ziffer 1 und Ziffer 2 angelegte Vollstreckungsakte wird dem Landratsamt von der Stadt Geislingen eine jährliche Pauschale in Höhe von je 240 € erstattet. Mit der Pauschale werden die beim Landratsamt für die Durchführung der Vollstreckungsgeschäfte entstehenden Kosten für die Bearbeitung der Vollstreckungsfälle (einschließlich dem Einsatz des Vollstreckungsbeauftragten) vollständig gedeckt. Die Pauschale wird alle 2 Jahre überprüft und bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen der aktuellen Entwicklung angepasst.
4. In den Fallpauschalen sind Porto- und Zustellkosten enthalten. Kosten und Auslagen der Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung oder die Abnahme der Vermögensauskunft werden nach Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Stadt Geislingen zur Bezahlung vorgelegt.
5. Die beim Schuldner erhobenen und vereinnahmten Pfändungsgebühren, Auslagenersätze, Gerichtsvollzieherkosten und Wegegelder werden vom Schuldner direkt auf das Girokonto der Stadt Geislingen einbezahlt und verbleiben dort.

6. Die Abrechnung der Pauschale erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 5
Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung der Vereinbarung ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.4.2008 / 21.7.2008 außer Kraft

Für den Zollernalbkreis
am: 19.7.2021

Für die Stadt Geislingen
am: 19.7.2021

gez.
Landrat
Günther-Martin Pauli
(Kreistagsbeschluss vom 19.7.2021)

gez.
Bürgermeister
Oliver Schmid
(Gemeinderatsbeschluss vom 16.6.2021)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Schreiben vom 10.8.2021 gemäß § 25 Abs 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Die Vereinbarung ist von den Beteiligten mit dieser Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt gemäß § 6 der Vereinbarung (§ 25 Abs. 6 GKZ) am 1.1.2022 in Kraft.

Balingen, den 25.8.2021

Günther-Martin Pauli, Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen dem Zollernalbkreis,
vertreten durch Herrn Landrat Günther-Martin Pauli**

und

**der Gemeinde Rangendingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Haug**

Vorbemerkung:

Mit dem Ziel, das Mahn- und Vollstreckungswesen der Gemeinde Rangendingen wirtschaftlich und effektiv zu erledigen übernimmt das Landratsamt Zollernalbkreis die Durchführung der Beitreibung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen der Gemeinde Rangendingen.

Hierzu wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

2. Die nach § 14 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und § 286 Bürgerliches Gesetzbuch vorgeschriebene schriftliche Mahnung an den Pflichtigen erfolgt durch die Gemeinde Rangendingen.
3. Die weitere Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Rangendingen wird dem Landratsamt Zollernalbkreis zur Durchführung übertragen. Bei den privatrechtlichen Forderungen beinhaltet die Übertragung die Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens nach den §§ 688 ff Zivilprozessordnung.
4. Die näheren Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Durchführung der Vollstreckungsaufgaben

1. Die Gemeinde Rangendingen überträgt die Durchführung der Aufgaben der Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen auf das Landratsamt Zollernalbkreis. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die Kreiskasse und dem dort beschäftigten Vollstreckungsbediensteten des Zollernalbkreises.
Die Vollstreckungssachbearbeiter bleiben für diese Aufgaben Mitarbeiter des Zollernalbkreises.

2. Die Durchführung erfolgt in der Weise, dass die vollstreckbaren Forderungen nach den beiden maschinellen Mahnläufen durch die Gemeinde Rangendingen der Kreiskasse mitgeteilt werden. Das Landratsamt Zollernalbkreis wird dann „Im Auftrag der Gemeinde Rangendingen“ tätig, was bei allen Schreiben im Briefkopf deutlich angegeben wird. Im Fußteil dieser Schreiben wird das Girokonto der Gemeinde Rangendingen bei der Sparkasse Zollernalb; IBAN DE54 6535 1260 0079 0155 69 angegeben.
3. Die Auftragserteilung an den Vollstreckungsbediensteten des Zollernalbkreises erfolgt durch die Kreiskasse.

§ 3

Durchführung der Vollstreckung

4. Nach Übergabe eines Falles umfasst die Durchführung der Vollstreckung die Vollstreckungsmaßnahmen bis zu den in der Hauptsatzung der Gemeinde Rangendingen bestimmten Zuständigkeiten des Bürgermeisters.
5. Sofern die in Ziffer 1 genannten Zuständigkeiten des Bürgermeisters überschritten werden, entscheidet die Gemeinde Rangendingen. Die Kreiskasse gibt in diesen Fällen eine schriftliche Empfehlung bzw. Begründung für die zu treffende Entscheidung mit einer kurzen Zusammenfassung über die bis dahin durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen.
6. Liegen der Kreiskasse Erkenntnisse vor, nach welchen eine Vollstreckung aussichtslos erscheint, wird der Auftrag mit entsprechendem Vermerk schnellstmöglich der Gemeinde Rangendingen zurückgegeben. Evtl. Absprachen der Gemeinde Rangendingen mit den Schuldnern sind der Kreiskasse umgehend mitzuteilen.

§ 4

Kostenregelung

7. In einer Vollstreckungsakte werden sämtliche öffentlich-rechtliche Forderungen gegen einen Schuldner zusammengefasst. Die Anzahl der zu vollstreckenden Hauptforderungen ist hierbei unerheblich.
8. Für privatrechtliche Forderungen gegen einen Schuldner wird eine zusätzliche Vollstreckungsakte angelegt, da privatrechtliche Forderungen separat zu vollstrecken sind.
9. Für jede nach Ziffer 1 und Ziffer 2 angelegte Vollstreckungsakte wird dem Landratsamt von der Gemeinde Rangendingen eine jährliche Pauschale in Höhe von je 240 € erstattet. Mit der Pauschale werden die beim Landratsamt für die Durchführung der Vollstreckungsgeschäfte entstehenden Kosten für die Bearbeitung der Vollstreckungsfälle (einschließlich dem Einsatz des Vollstreckungsbeauftragten) vollständig gedeckt. Die Pauschale wird alle 2 Jahre überprüft und bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen der aktuellen Entwicklung angepasst.
10. In den Fallpauschalen sind Porto- und Zustellkosten enthalten. Kosten und Auslagen der Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung oder die Abnahme der Vermögensauskunft werden nach Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Gemeinde Rangendingen zur Bezahlung vorgelegt.
11. Die beim Schuldner erhobenen und vereinnahmten Pfändungsgebühren, Auslagenersätze, Gerichtsvollzieherkosten und Wegegelder werden vom

Schuldner direkt auf das Girokonto der Gemeinde Rangendingen einbezahlt und verbleiben dort.

12. Die Abrechnung der Pauschale erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 5 Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung der Vereinbarung ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen und der sich daran anschließenden (letzten) öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Zollernalbkreis
am: 19.7.2021

gez.
Landrat
Günther-Martin Pauli
(Kreistagsbeschluss vom 19.7.2021)

Für die Gemeinde Rangendingen
am: 19.7.2021

gez.
Bürgermeister
Manfred Haug
(Gemeinderatsbeschluss vom 5.7.2021)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Schreiben vom 10.8.2021 gemäß § 25 Abs 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt. Die Vereinbarung ist von den Beteiligten mit dieser Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt gemäß § 6 der Vereinbarung (§ 25 Abs. 6 GKZ) am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 25.8.2021

Günther-Martin Pauli, Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Zollernalbkreis,
vertreten durch Herrn Landrat Günther-Martin Pauli

und

der Stadt Rosenfeld,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Miller

Vorbemerkung:

Mit dem Ziel, das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Rosenfeld wirtschaftlich und effektiv zu erledigen übernimmt das Landratsamt Zollernalbkreis die Durchführung der Beitreibung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen der Stadt Rosenfeld.

Hierzu wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

5. Die nach § 14 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und § 286 Bürgerliches Gesetzbuch vorgeschriebene schriftliche Mahnung an den Pflichtigen erfolgt durch die Stadt Rosenfeld.
6. Die weitere Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Rosenfeld wird dem Landratsamt Zollernalbkreis zur Durchführung übertragen. Bei den privatrechtlichen Forderungen beinhaltet die Übertragung die Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens nach den §§ 688 ff Zivilprozessordnung.
7. Die näheren Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Durchführung der Vollstreckungsaufgaben

1. Die Stadt Rosenfeld überträgt die Durchführung der Aufgaben der Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen auf das Landratsamt Zollernalbkreis. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die Kreiskasse und dem dort beschäftigten Vollstreckungsbediensteten des Zollernalbkreises. Die Vollstreckungssachbearbeiter bleiben für diese Aufgaben Mitarbeiter des Zollernalbkreises.
2. Die Durchführung erfolgt in der Weise, dass die vollstreckbaren Forderungen nach den beiden maschinellen Mahnläufen durch die Stadt Rosenfeld der

Kreiskasse mitgeteilt werden. Das Landratsamt Zollernalbkreis wird dann „Im Auftrag der Stadt Rosenfeld“ tätig, was bei allen Schreiben im Briefkopf deutlich angegeben wird. Im Fußteil dieser Schreiben wird das Girokonto der Stadt Rosenfeld bei der Volksbank Hohenzollern-Balingen eG; IBAN DE27 6416 3225 0131 0950 05 angegeben.

3. Die Auftragserteilung an den Vollstreckungsbediensteten des Zollernalbkreises erfolgt durch die Kreiskasse.

§ 3

Durchführung der Vollstreckung

7. Nach Übergabe eines Falles umfasst die Durchführung der Vollstreckung die Vollstreckungsmaßnahmen bis zu den in der Hauptsatzung der Stadt Rosenfeld bestimmten Zuständigkeiten des Bürgermeisters.
8. Sofern die in Ziffer 1 genannten Zuständigkeiten des Bürgermeisters überschritten werden, entscheidet die Stadt Rosenfeld. Die Kreiskasse gibt in diesen Fällen eine schriftliche Empfehlung bzw. Begründung für die zu treffende Entscheidung mit einer kurzen Zusammenfassung über die bis dahin durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen.
9. Liegen der Kreiskasse Erkenntnisse vor, nach welchen eine Vollstreckung aussichtslos erscheint, wird der Auftrag mit entsprechendem Vermerk schnellstmöglich der Stadt Rosenfeld zurückgegeben. Evtl. Absprachen der Stadt Rosenfeld mit den Schuldnern sind der Kreiskasse umgehend mitzuteilen.

§ 4

Kostenregelung

13. In einer Vollstreckungsakte werden sämtliche öffentlich-rechtliche Forderungen gegen einen Schuldner zusammengefasst. Die Anzahl der zu vollstreckenden Hauptforderungen ist hierbei unerheblich.
14. Für privatrechtliche Forderungen gegen einen Schuldner wird eine zusätzliche Vollstreckungsakte angelegt, da privatrechtliche Forderungen separat zu vollstrecken sind.
15. Für jede nach Ziffer 1 und Ziffer 2 angelegte Vollstreckungsakte wird dem Landratsamt von der Stadt Rosenfeld eine jährliche Pauschale in Höhe von je 240 € erstattet. Mit der Pauschale werden die beim Landratsamt für die Durchführung der Vollstreckungsgeschäfte entstehenden Kosten für die Bearbeitung der Vollstreckungsfälle (einschließlich dem Einsatz des Vollstreckungsbeauftragten) vollständig gedeckt. Die Pauschale wird alle 2 Jahre überprüft und bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen der aktuellen Entwicklung angepasst.
16. In den Fallpauschalen sind Porto- und Zustellkosten enthalten. Kosten und Auslagen der Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung oder die Abnahme der Vermögensauskunft werden nach Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Stadt Rosenfeld zur Bezahlung vorgelegt.
17. Die beim Schuldner erhobenen und vereinnahmten Pfändungsgebühren, Auslagenersätze, Gerichtsvollzieherkosten und Wegegelder werden vom Schuldner direkt auf das Girokonto der Stadt Rosenfeld einbezahlt und verbleiben dort.
18. Die Abrechnung der Pauschale erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 5
Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung der Vereinbarung ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen und der sich daran anschließenden (letzten) öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Zollernalbkreis
am: 19.7.2021

Für die Stadt Rosenfeld
am: 19.7.2021

gez.
Landrat
Günther-Martin Pauli
(Kreistagsbeschluss vom 19.7.2021)

gez.
Bürgermeister
Thomas Miller
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.5.2021)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Schreiben vom 10.8.2021 gemäß § 25 Abs 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt. Die Vereinbarung ist von den Beteiligten mit dieser Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt gemäß § 6 der Vereinbarung (§ 25 Abs. 6 GKZ) am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 25.8.2021

Günther-Martin Pauli, Landrat